

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 44/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Unterfranken,
Würzburg 1, Friedenstraße 14,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r und die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluß vom 30. Juli 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Mit Beschluß vom 30. Juli 1990 hat der Senat die Beschwerde der Klägerin wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12. Dezember 1989 als unzulässig verworfen.

Mit ihrer Gegendarstellung macht die Klägerin geltend, daß ein nachgereichter Schriftsatz nur ihr Vorbringen ergänzt habe. Ein angeblich nicht ausreichend bezeichneter Beweisantrag sei mehrfach formuliert worden.

Der Antrag ist unbegründet.

In Abweichung von dem Grundsatz der Unabänderlichkeit unanfechtbarer Beschlüsse kann das Revisionsgericht nochmals sachlich über eine Nichtzulassungsbeschwerde befinden, wenn es damit nachträglich dem Verfassungsgebot des Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) genügt (BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16).

Mit ihrem Vorbringen in der Gegendarstellung macht die Klägerin nicht geltend, daß der Senat ihr das rechtliche Gehör verweigert habe. Der Senat hat die Nichtzulassungsbeschwerde nicht etwa wegen völlig fehlender Begründung als unzulässig verworfen, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß die erstmals nach Ablauf der Beschwerdefrist mit dem Schriftsatz vom 30. Mai 1990 vorgetragenen Gründe bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht berücksichtigt werden können.

Der Hinweis der Klägerin darauf, daß ein Beweisantrag mehrfach formuliert worden sei, ersetzt nicht die genaue Bezeichnung des Beweisantes in der Beschwerdebegründung, wie sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gefordert wird. Aus der Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 14. März 1990 ist aber weder erkennbar, welcher Beweisantrag vor dem LSG überhaupt konkret gestellt worden ist noch wann und wo dieser Beweisantrag in den Akten des LSG zu finden ist.

